

nenkreis zu unterlassen, nicht nachkommt. Diese sich aus der gegenwärtigen gesetzlichen Regelung ergebende Konsequenz wirft die Frage auf, ob nicht de lege ferenda die Gerichte berechtigt sein sollten, neben der Arbeitsplatzbindung weitere Auflagen zur Bewährung auszusprechen.

Vorschläge zur erzieherischen Verstärkung des Bewährungsprozesses

Nach den gegenwärtigen Vorstellungen für die Ausgestaltung eines neuen Strafgesetzbuchs soll der Inhalt der Bewährung am Arbeitsplatz unverändert übernommen werden. Bei der Verurteilung auf Bewährung (bedingte Verurteilung) soll dagegen auch auf Aufenthaltsbeschränkung und Tätigkeitsverbot erkannt werden können. Diese Maßnahmen sollen als Zusatzstrafen ausgestaltet werden. Die Aufenthaltsbeschränkung soll dann angeordnet werden können, wenn es zum Schutze der gesellschaftlichen Ordnung und Sicherheit der Bürger geboten ist, den Rechtsverletzer von bestimmten Orten oder Gebieten fernzuhalten. Voraussetzung für den Ausspruch eines Tätigkeitsverbots soll sein, daß der Rechtsverletzer die Straftat unter Ausnutzung oder im Zusammenhang mit einer Berufs- oder anderen Erwerbstätigkeit begangen hat und es im Interesse der Gesellschaft notwendig ist, ihm die Ausübung seiner Tätigkeit zeitweilig oder für dauernd zu untersagen. Derartige Zusatzstrafen würden im wesentlichen den nach bisher geltendem Recht möglichen Maßnahmen entsprechen. Außerdem soll bei Bürgschaften die Vollstreckung der Strafe angeordnet werden können, wenn sich der Rechtsverletzer böswillig der Bewährung und Wiedergutmachung entzieht.

Meines Erachtens ist es aber auch notwendig, zu prüfen, ob das Gericht mit der Konsequenz, daß bei Nichtbefolgung die Vollstreckung der bedingt ausgesprochenen Gefängnisstrafe angeordnet werden kann, berechtigt sein sollte, dem Rechtsverletzer Auflagen z. B. in der Richtung zu erteilen, den Umgang mit bestimmten Personen zu meiden, eine Nebenbeschäftigung zu unterlassen, Unterhaltspflichten zu erfüllen und vor allem den Schaden wiedergutzumachen. Damit könnte

die erzieherische Wirkung einer Verurteilung auf Bewährung maßgeblich erhöht werden.

Die Wiedergutmachungspflicht sollte bezwecken, den durch die Straftat angerichteten Schaden auszugleichen. Sie muß durch den vom Arbeits-, Zivil- und LPG-Recht abgesteckten Rahmen begrenzt sein. Daraus folgt, daß es beispielsweise nicht möglich ist, bei fahrlässiger Schadenszufügung im Wege der Wiedergutmachung mehr als ein Monatsgehalt zu verlangen. Als Wiedergutmachung könnte auch nicht die Zahlung einer Geldbuße an den Staatshaushalt angeordnet werden, weil das einer zusätzlichen Geldstrafe gleichkommen würde.

Die erzieherische Wirkung der Wiedergutmachung als gerichtliche Auflage im Strafverfahren würde nicht dadurch beeinträchtigt, daß der Rechtsverletzer möglicherweise im Anschlußverfahren zur Schadenersatzleistung verurteilt wird. Diese zivilrechtliche Verpflichtung zieht im Falle ihrer Nichterfüllung nur zivilrechtliche Sanktionen nach sich, die für alle Schuldner gleichermaßen vorgesehen sind. Meines Erachtens muß aber ein Rechtsverletzer, der durch eine Straftat einen Schaden herbeiführt, nachdrücklicher dazu angehalten werden, diesen Schaden wiedergutzumachen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, dann verletzt er nicht nur zivilrechtliche Pflichten, sondern auch die Verpflichtung, sich zu bewähren. Im Falle der böswilligen Nichtbefolgung dieser Auflage müßte somit die Vollstreckung der mit der Verurteilung auf Bewährung angedrohten Gefängnisstrafe angeordnet werden können.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß bei bedingter Strafaussetzung die Wiedergutmachung des Schadens bereits jetzt angeordnet werden kann. Nach § 346 Abs. 3 StPO soll dann, wenn durch die Straftat ein materieller Schaden verursacht worden ist; dem Verurteilten die Verpflichtung auferlegt werden, nach besten Kräften den Schaden wiedergutzumachen. Die Vollstreckung der Strafe kann angeordnet werden, wenn der Verurteilte schuldhaft der ihm auf erlegten Wiedergutmachungspflicht nicht nachkommt (§ 347 Abs. 1 StPO).

Zur Auwauduuf das Tauittiaucf a satzbucks

URSULA ROHDE, Richter am Obersten Gericht

Die gerichtliche Entscheidung über das elterliche Erziehungsrecht

In diesem Beitrag soll auf einige Probleme eingegangen werden, die bei den verschiedenen Entscheidungen über das elterliche Erziehungsrecht durch die Gerichte eine Rolle spielen können¹.

Die Entscheidung über das elterliche Erziehungsrecht im Ehescheidungsverfahren

Übertragung des Erziehungsrechts auf einen Elternteil

Das FGB hält im wesentlichen an der früheren Regelung des Erziehungsrechts über die gemeinsamen Kinder nach der Scheidung fest. Deshalb sind die in der bisherigen Rechtsprechung entwickelten Grundsätze weiterhin zu beachten².

¹ Vgl. zur elterlichen Erziehung auch den Beitrag von Walther/Funke, „Probleme der Familienerziehung und ihre Widerspiegelung im FGB-Entwurf“, NJ 1965 S. 241 ff.; Funke, „Zur elterlichen Erziehung im Entwurf des Familiengesetzbuchs“, Jugendhilfe 1965, Heft 2, S. 67.

² vgl. dazu besonders: OG, Urteil vom 17. September 1957 - 1 Zz 153/57 - (OGZ Bd. 6 S. 40; NJ 1958 S. 34); OG, Urteil vom 17. Mai 1962 - 1 ZzF 26/62 - (OGZ Bd. 7 S. 96; NJ 1962 S. 483); OG, Urteil vom 20. Mai 1965 - 1 ZzF 2/65 - (NJ 1965 S. 585) und Stadtgericht von Groß-Berlin, Urteil vom 9. März 1966 - 3 BF

Der Klärung bedarf jedoch die Frage, in welchem Umfang die Umstände der Ehescheidung bei der Entscheidung über das elterliche Erziehungsrecht zu berücksichtigen sind (§ 25 Abs. 2 FGB). Hierzu besteht nicht zuletzt deshalb Veranlassung, weil in der Diskussion zum FGB-Entwurf vielfach gefordert wurde, bei der Entscheidung über das Erziehungsrecht die Umstände, die zur Scheidung führten, zu beachten, und der Entwurf insoweit ergänzt wurde.

Eberhardt hat dargelegt, auf welchen Überlegungen die Neufassung des § 25 Abs. 2 FGB beruht³. Er hat ausgeführt:

„Sind die Eltern zur Ausübung des Erziehungsrechts in gleicher Weise geeignet, dann muß mit Rücksicht auf die Vorbereitung der Kinder zu einem späteren

128 a/65 — (NJ 1966 S. 317). Zu beachten ist auch das In „Jugendhilfe“ 1964, Heft 2, S. 77 veröffentlichte Urteil des Obersten Gerichts, in dem auf die Notwendigkeit hingewiesen wurde, eine ausgeprägte Bindung des Kindes zu einem Elternteil zu berücksichtigen.

³ vgl. Eberhardt, „Zu einigen Ergebnissen der Diskussion über den FGB-Entwurf“, NJ 1966 S. 8 ff.